

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0217/Ma-14

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per mail: team.s@bmj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)

GZ: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Wien, 30. März 2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt den gegenständlichen Entwurf zur Novellierung des StGB und nimmt diesen zum Anlass folgende Änderung im § 282 StGB anzuregen:

§ 282 StGB ist als Schutznorm des öffentlichen Friedens ausgestaltet. Einerseits soll er Aufforderungen zum strafbaren Handeln pönalisieren, zum anderen das Gutheißen strafbarer Handlungen verhindern, welche geeignet sind, das Rechtsempfinden der Allgemeinheit zu empören oder zu einer strafbaren Handlung aufzureizen. Zu § 282 StGB liegen bisher 7 höchstgerichtliche Entscheidungen vor, wobei zwei davon sich auf formelle Aspekte beschränken. Zu Abs 2 liegt überhaupt nur eine OGH-Entscheidung vor.

Durch die immer stärkere Vernetzung der Gesellschaft durch soziale Netzwerke, kommt es zu einem drastischen Anstieg von verherrlichenden Gewalttaten im Internet. Die Veröffentlichung von Gewaltvideos führt dazu, dass einerseits das Rechtsempfinden der Allgemeinheit empört wird, indem eine Entrüstung hervorgerufen wird, aber andererseits auch ein Gutheißen im Sinne von Verharmlosen bewirkt werden kann. Die Taten werden oftmals als rühmlich und nachahmenswert in den sozialen Netzwerken oder auf Webseiten dargestellt, wodurch der Schutz des öffentlichen Friedens auf lange Sicht als zunehmend gefährdet angesehen wird.

2/2

Damit einhergehend ist auch eine Unterwanderung des Jugendschutzes verbunden, da Jugendliche, auch wenn sie es nicht selbst verbreiten, ständig mit Videos solcher Art in sozialen Netzwerken konfrontiert werden. Dies kann nachhaltig zu Fehlentwicklungen führen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert in diesem Zusammenhang, aber auch in jeglichen anderen Zusammenhängen, wo strafbare Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass diese nicht weiterhin unbestraft bleiben sollen.

Eine Novellierung des § 282 StGB kann diesem Ziel Rechnung tragen.

Textvorschlag:

„§ 282.

(1) *Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine vorsätzlich begangene, ~~mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte~~ Handlung in einer Art gutheißen, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.“*

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich